

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**  
1014 Wien, Herfengasse 11-13

Par eilenverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

ENTWURF	
Zl. 10	CE/19 85
Datum: 28. FEB. 1985	
Verteilt 1985-03-04 S. 10	

Beilagen

LAD-VD-3687/8  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*L. Wasserbauer*

<b>Bezug</b>	<b>Bearbeiter</b>	<b>(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl</b>	<b>Datum</b>
13 8102/2-IV/13/85	Dr. Wagner	2197	<b>26. Feb. 1985</b>

**Betrifft**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg muß festgestellt werden, daß dieser Gesetzentwurf der NÖ Landesregierung zu einem Zeitpunkt zugekommen ist, der angesichts einer Reihe zu befassender Experten und der für die Äußerung vorgesehenen kollegialen Beratung und Beschlußfassung die Bestimmungen eingehend zu beurteilen nur unter größtem Zeitdruck er-möglichte. Da der gegenständliche Entwurf keinesfalls einen Ein-zelfall darstellt, sondern in letzter Zeit eine zunehmende Ten-denz zu beobachten ist, beehrt sich die NÖ Landesregierung die Erlässe des Bundeskanzleramtes betreffend eine ausreichende Be-gutachtungsfrist in Erinnerung zu rufen (z.B. 14. Juni 1973, 33.123-2a/73).

In inhaltlicher Hinsicht ist vor allem die im Entwurf vorgesehene gesonderte Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Anlage (§§ 2 Abs. 1 Z. 1, 8, 11 Abs. 1 und 16 Abs. 3) zu kritisieren.

In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, daß der Entwurf eine Präzisierung des bislang unbestimmten Gesetzesbegriffes "energie-wirtschaftliche Zweckmäßigkeit" vornehme. Dem ist entgegenzuhal-ten, daß die bestehenden Gesetze im Ergebnis anordnen, in Bewil-ligungsverfahren von durch Elektrizitäts-, Wärme- und Gasversor-gungsunternehmen errichteten Anlagen den Gesichtspunkt der ener-giewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ausreichend zu beurteilen. Da es somit dem Förderungsgeber ohne weiteres möglich ist, sich bei der Beurteilung des Vorliegens der Förderungswürdigkeit auf zeit-lich früher erfolgte Beurteilungen von Sachverständigen zu stützen, liegt in diesem Bereich Doppelgleisigkeit vor.

Wenn sich die vom Bund angenommenen Mehraufwendungen aus der Vollziehung dieses Gesetzes mit den Kosten für drei Bedienstete auch in Grenzen halten, so stellt sich angesichts des Umstandes,

daß für die Notwendigkeit eines eigenen Prüfverfahrens eine überzeugende Begründung fehlt, doch die Frage nach der Zweckmäßigkeit und damit der Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Aufwendungen.

Auf der Seite der Länder kommt jedoch der Aspekt hinzu, daß mit einem weiteren Verwaltungsverfahren eine Verzögerung in der Realisierung eines Vorhabens verbunden ist. Da zumindest die größeren Energieversorgungsunternehmen durchwegs im Eigentum von Gebietskörperschaften, und somit auch der Länder, stehen, erscheint ihr Interesse an möglichst raschen sowie verfahrensökonomischen und damit kostengünstigen Bewilligungsverfahren begründet.

Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 3 Abs. 2 lit. a:

Die Zitierung sollte auf § 22 Abs. 3 (statt § 22 Abs. 2) richtiggestellt werden.

Zu § 4 zweiter Satz:

Als Bezugsgröße sollte statt "maßgeblichen Gewerbeertrages" wohl der "maßgebliche Steuermeßbetrag" dienen.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 2:

Da auch größeren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bei der Erzeugung von Fernwärme volkswirtschaftlich Bedeutung zukommt, erscheint diese Bestimmung zu eng gefaßt und wäre entsprechend zu erweitern.

Zu § 21 Abs. 1:

Im ersten Satz sollte richtig statt auf § 17 Abs. 2 auf § 20 Abs. 2 hingewiesen werden.

Zu § 30:

In der 2. Zeile müßte es wohl "Bundeslastverteiler" und "Landeslastverteiler" heißen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-3687/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kobornich*

